



Verfügung über die Schließung von städtischen Einrichtungen der Stadt Burg

Mit dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, sind gemäß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ab sofort bis vorerst zum 30. November 2020 folgende Einrichtungen geschlossen:

- alle städtischen Sportstätten, wie Turnhallen und Sportplätze (ausgenommen Schulsport)
- Stadthalle Burg (ausgenommen Arbeiten der städtischen Gremien und andere Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen)
- Gemeindehäuser (ausgenommen Arbeiten der städtischen Gremien)
- Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“
- Clausewitz Erinnerungsstätte

In ganz besonderen und begründeten Ausnahmesituationen ist eine Nutzung nur nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Burg möglich.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit ihren Anliegen weiterhin zu den Sprechzeiten nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren. Für notwendige Amtsgeschäfte ist eine vorherige Terminvereinbarung unter www.stadt-burg.de vorzunehmen.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 30. OKT. 2020

Renbaum
Bürgermeister